

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 87/08 B

L 10 U 3963/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 7422/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde, wie seinen Rügen von Verletzungen der §§ 103 und 109 SGG zu entnehmen ist, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 109 SGG rügt, ist die Beschwerde mangels ausreichender Darlegungen unzulässig, weil diese Rüge schon nach dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 4 Hinsichtlich der gerügten Verletzung des § 103 SGG durch das LSG ist die Beschwerde unzulässig, weil in ihr kein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet wird. Denn ein Beweisantrag nach § 109 SGG - wie er vorliegend nach der Beschwerdebegründung vor dem LSG hinsichtlich Dr. H. gestellt wurde - enthält nicht gleichzeitig einen Beweisantrag nach § 103 SGG, vielmehr muss dies, wenn es gewollt wird, durch eine entsprechende Antragstellung klargestellt werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG Beschluss vom 22. Juni 2004 - B 2 U 78/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Dass dies geschehen ist, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

